

SATZUNG

(gültig ab: 21.03.2025)



§1 Allgemeines

1. Der Verein heißt „Reitverein Reichenbach/Fils-Hochdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Der Verein ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Württemberg angeschlossen und Mitglied im Landessportbund.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein dient
 - a. Der Förderung des Reit- und. Fahrsports, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden.
 - b. Der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus. Hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinigungen zusammen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorsitzende und endgültig der Vorstand; Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.
4. Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Beitrag.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen, dürfen die Einrichtungen des Vereins benützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen. In Abweichung von Satz 1 haben Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und keine Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.
 - b. Die festgesetzten Monatsbeiträge ohne besondere Aufforderung am Anfang jeden Monats und die Ordnungsgebühren innerhalb von 6 Wochen zu zahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht solange seiner Rechte verlustig.
3. Bei aktiven Mitgliedern, welche vereinseigene Schulpferde reiten, ist im Pauschal-Pflichtbeitrag die Benutzung dieser Pferde und der Reitanlage enthalten.

§5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Durch den Tod
 - b. Durch den Austritt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, der dem Vorsitzenden zu erklären ist.
 - c. durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann
 - i. sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwidergehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden.
 - ii. wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
2. Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb von 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Dies entscheidet endgültig.
3. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§6 Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

1. Vorsitzender
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus einem, höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Besteht der Vorsitz aus mehr als einem Vorsitzenden, wird der Verein im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ober Ausgaben von Vereinsmitteln können der Vorsitzende oder der Reitwart bis EUR 800,00 im Einzelfall entscheiden, darüber hinaus der Vorstand.
3. Die Bestellung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Wahl und Bestellung des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt auf 3 Jahre. Die Mitgliederversammlung kann den 1. und 2. Vorsitzenden jederzeit zusammen oder einzeln durch einfache Stimmenmehrheit abberufen.

§8 erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Reitwart
 - d. Kassenführern
 - e. Schriftführer
 - f. Turnierwart, zugleich Stellvertreter des Reitwarts
 - g. Jugendwart
 - h. Festwart
 - i. Mitgliederverwaltung
 - j. Technik- und Instandhaltungswart

Jedes Amt kann durch einen Beisitzer begleitet werden. In den Vorstandssitzungen wird das Amt dennoch mit nur einer Stimme vertreten. (Außer 1. Und 2. Vorsitzender, da diese sich bereits gegenseitig vertreten).

Ein verdientes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstand oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es kann auch nach Ausscheiden aus der aktiven Vorstandschaft beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden (außer dem 1. Vorsitzenden s. § 7 Abs. 3) jeweils auf 3 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen

Vereinsämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der 'Ehrenamtspauschale' nach § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

3. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Den Jahresvoranschlag aufzustellen
 - b. Die Jahresrechnungen vorzulegen
 - c. Die Beiträge festzusetzen
 - d. Die Aufnahme einzelner Mitglieder zu bestätigen
 - e. Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen
 - f. Den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
 - g. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z. B. Turniere, gesellschaftliche Veranstaltungen) zu bestellen
 - h. Leistungsprüfungen, sonstige Veranstaltungen und Arbeitsdienst in Interesse des Vereins anzusetzen
 - i. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, aber keinen Aufschub dulden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Kalendervierteljahres nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Vorlage der vom Kassenführer aufgestellten Jahresschlussrechnung
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Geplante Veranstaltungen
 - g. Anträge der Mitglieder
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher alternativ per Post, Hufschlagreport oder E-Mail bekannt zu geben.
3. Anträge der Mitglieder sollen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - a. Die jährliche Wahl der 2 Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, welche die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen haben.
 - b. Änderung der Satzung
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - d. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen Ausschluss
 - e. Auflösung des Vereins

5. Mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - mit einfacher (absoluter) Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für Wahlen. Diese können auch durch Zuruf erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme anwesenden Mitgliedern (Bevollmächtigte) übertragen, um auch bei Abwesenheit an der Wahl teilzunehmen. Wahlbeteiligt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 9 Anwendung.

§11 Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche Vorschriften der Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

§12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens Zweidritteln sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Nichterscheinen genügt schriftliche Vollmachterteilung an ein anwesendes Mitglied. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfache (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.